fassung verfügende Gewalt, d. h. «pouvoir constituant constitué» oder «verfasste verfassunggebende Gewalt» ist.[92]

2. Souveränität

Die Eingangsformel der Verfassung von 1921, die inhaltlich unverändert aus der Konstitutionellen Verfassung von 1862 übernommen wird, erweckt zwar den Eindruck, als habe der Landesfürst «mit Zustimmung des Landtages» die Verfassung «geändert». Sie sei das Werk des souveränen Fürsten. Ungeachtet des Entstehungsprozesses, der den Landtag ebenfalls als Verfassunggeber ausweist, beruft sie sich nämlich auf die Gottesgnadenformel, obwohl die Staatsgewalt, die bisher in der Hand des Fürsten konzentriert war, zwischen Fürst und Volk geteilt wird. Der Fürst ist nicht mehr der Souverän. Er ist durch die Selbstbindung an die Konstitutionelle Verfassung von 1862 wie das Volk bzw. der Landtag ein Staats- oder Verfassungsorgan (pouvoir constitué) geworden.[93] Auch wenn er sich unter der Verfassungsordnung von 1862 immer noch als Inhaber der Staatsgewalt verstand und mit dem monarchischen Prinzip die souveräne Vollgewalt beanspruchte, was offensichtlich schon bisher nicht mehr mit der Verfassungswirklichkeit übereingestimmt hatte, konnte die Verfassung von 1921 ohne Mitwirkung des Landtages nicht geschaffen werden.[94] Seine Zustimmung war für die Entstehung der Verfassung konstitutiv. Der Gottesgnadenformel kommt keine tragende Bedeutung mehr zu.[95] Bei den Gesetzen, die im Nachgang zur Verfassung 1921 ergangen sind, gibt die Einleitungsformel klar zu erkennen,

---

92 Vgl. Christian Winterhoff, Verfassung – Verfassunggebung, S. 213 f.; vgl. auch Burkhard Schöbener, Allgemeine Staatslehre, S. 163 Rz. 45.

93 Vgl. Werner Heun, Die Struktur des deutschen Konstitutionalismus, S. 374.

94 Zu weit gehend Andreas Schurti, Das Verordnungsrecht der Regierung, S. 109 ff., wenn er sich «angesichts der revolutionären Ereignisse» fragt, «ob sich nicht das Volk zum alleinigen Inhaber der verfassungsgebenden Gewalt aufgeschwungen» habe. Er nimmt dabei Bezug auf Dieter J. Niedermann, Liechtenstein und die Schweiz, S. 29, der die heutige Verfassung weniger auf einen Willensakt des Fürsten als auf den Beschluss des Landtags vom 24. August 1921 zurückführt.

95 Vgl. Thomas Allgäuer, Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung, S. 32 unter Bezugnahme auf Dietmar Willoweit, Die Stellvertretung des Landesfürsten, S. 123, 130.